
**Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
Stab**

Luzern, 21. März 2022 SAS

Merkblatt für die private Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen mit Schutzstatus S

Der Kanton Luzern bedankt sich herzlich für das zivilgesellschaftliche Engagement der Luzerner Bevölkerung.

Die folgenden Informationen richten sich an Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Luzern, die bereit sind, ukrainische Schutzbedürftige bei sich aufzunehmen oder dies bereits getan haben.

Zuständigkeiten

Die Erteilung des Schutzstatus S ist allein Aufgabe des Staatsekretariats für Migration (SEM). Der Schutzstatus S kann in jedem Bundesasylzentrum (BAZ) mit Verfahrensfunktion beantragt werden.

Im Kanton Luzern ist die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten zuständig, nachdem sich diese in einem BAZ registriert haben und dem Kanton durch den Bund zugewiesen wurden.

Für ausländerrechtliche Fragen (Aufenthaltsbewilligung, Ausstellen des S-Ausweises, Arbeitsbewilligungen) ist das kantonale Amt für Migration (AMIGRA) zuständig.

Anforderungen an die private Wohngelegenheiten

- > Es besteht die Absicht, geflüchtete Personen für **mehr als drei Monate** aufzunehmen.
- > Die Zimmer sind ausreichend **möbliert und abschliessbar**.
- > Der Zugang zu einer **Küche und Waschküche** ist gewährleistet, damit die geflüchteten Personen für sich selber sorgen können.
- > Idealerweise verfügen die Wohngelegenheiten **über ein eigenes Bad/WC** (insbesondere für Familien mit Kindern).
- > Bei Personen im Mietverhältnis ist die **Vermieterschaft informiert** und hat ihr Einverständnis gegeben.

Voraussetzungen für das Zusammenleben

- > **Motivation:** Für das Gelingen des Zusammenlebens ist es wichtig, dass Sie als Gastgeberin oder Gastgeber ihre Vorstellungen und Motivation zur Bereitstellung von Wohnraum benennen können.
- > **Ruhe und Stabilität:** Die Geflüchteten benötigen ausreichend Privatsphäre. Die Unterbringung sollte daher für länger als drei Monate vorgesehen sein.

- > **Geduld:** Als Gastgeberin oder Gastgeber sind Sie interessiert an bereichernden Kontakten. Viele Geflüchtete brauchen aber Zeit dafür.
- > **Alltag:** Als Gastgeberin oder Gastgeber schenken Sie den Geflüchteten Zeit für gemeinsame Kochen, Essen etc. Sie helfen so mit, dass sie sich willkommen fühlen.
- > **Orientierung:** Sie unterstützen bei der räumlichen Orientierung in der Gemeinde oder im Quartier (Einkaufen, Spielplätze, Freizeitaktivitäten etc.).
- > **Kommunikation:** Es ist von Vorteil, wenn Gastgeberinnen und Gastgeber über Fremdsprachkenntnisse (z.B. Englisch) verfügen.

Informationen zu finanziellen Fragen

- > Für die Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten ist **keine direkte Entschädigung** an Gastgeberinnen und Gastgeber vorgesehen.
- > Personen mit Schutzstatus S haben **Anspruch auf Sozialhilfe**, sofern sie bedürftig sind. Sind sie privat untergebracht und schliessen einen Untermietervertrag mit den privaten Gastgebenden ab, kann im Rahmen der Sozialhilfe ein Teil der Mietkosten übernommen werden, sofern die örtlichen Mietzinsrichtlinien eingehalten werden.
- > Der Grundbedarf umfasst auch die **Ausgaben für die Verpflegung**. Ob ein Beitrag an die Gastgebenden hinsichtlich Verpflegung geleistet wird, entscheiden die Betroffenen mit den Gastgebenden.
- > Die Geflüchteten haften für **allfällige Schäden**, die sie selber verursachen. Personen mit Status S sind über den Kanton Luzern haftpflicht- und krankenversichert.

Kontakt

Haben Sie weitere Fragen oder Anliegen in Bezug auf die Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge?

Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen ist für Sie da. Nutzen Sie dazu das Online-Kontaktformular auf ww.daf.lu.ch > Ukraine Informationen > Unterbringung.